

# Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung für Handwerksbetriebe Produktlinie – Premium –

BB\_INH\_HANDWERK\_PREMIUM\_202308\_20000\_WV

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Diese Pauschaldeklaration gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung.

A.	Zusätzliche Einschlüsse für Handwerksbetriebe (soweit die Gefahr vereinbart)	Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
<b>1.</b>	<b>In der Feuer- und Leitungswasserversicherung</b>		
	Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	4	Versicherungssumme
<b>2.</b>	<b>In der Feuerversicherung</b>		
	Sengschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	5	50.000 EUR
	Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben	13	10.000 EUR
	Garagen-/Benzinklausel	14	Versicherungssumme
<b>3.</b>	<b>In der Einbruchdiebstahlversicherung</b>		
	Wegnahme des Schaufensterinhaltes (Ohne Betreten des Versicherungsortes)	6	50.000 EUR
	Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks des Versicherungsortes an versicherten Sachen, sowie an Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind)	7	50.000 EUR
	Frisörkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung (nur Frisöre)	8	5.000 EUR
	Werkzeugkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl (nur Bauhandwerker)	9	2.000 EUR

<b>3.</b>	<b>In der Einbruchdiebstahlversicherung (Fortsetzung)</b>		
	Sachen auf Baustellen	10	20.000 EUR
	Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch	15	Versicherungssumme
	Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen	16	Versicherungssumme
<b>4.</b>	<b>Zur Versicherung der Transportgefahren</b>		
	Be- und Entladeschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	17	Versicherungssumme
	Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des Betriebes	18	Versicherungssumme
	Versicherungssumme je versicherter Transport	19	50.000 EUR
<b>5.</b>	<b>In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung und für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage)</b>		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	3 (1)	6 Monate Versicherungssumme max. 1.000.000 EUR
	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Homeoffice)	3 (2)	Versicherungssumme max. 1.000.000 EUR
<b>6.</b>	<b>In der Einbruchdiebstahl-, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung</b>		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	3 (1)	6 Monate Versicherungssumme max. 50.000 EUR
	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Homeoffice)	3 (2)	Versicherungssumme max. 50.000 EUR
<b>5.</b>	<b>Unabhängig von den versicherten Gefahren</b>		
	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	2	bis 50% der Versicherungssumme, max. 500.000 EUR
	Sachverständigenkosten (bei Schäden über 10.000 EUR)	11	Versicherungssumme

# Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handwerksbetriebe Produktlinie – Premium –

BB\_INH\_HANDWERK\_PREMIUM\_202308\_20000\_WV

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handwerksbetriebe Produktlinie – Premium –</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Versicherte Betriebe</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Abhängige Außenversicherung</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Sachen im Freien</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Sengschäden</b> .....	<b>5</b>
<b>6 Schaufensterinhalt</b> .....	<b>5</b>
<b>7 Raub</b> .....	<b>5</b>
<b>8 Frisörkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung (nur Frisöre)</b> .....	<b>5</b>
<b>9 Werkzeugkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl (nur Bauhandwerker)...</b>	<b>6</b>
<b>10 Sachen auf Baustellen</b> .....	<b>6</b>
<b>11 Sachverständigenkosten</b> .....	<b>6</b>
<b>12 Mitversicherung von Gerüsten und Zäunen auf Baustellen</b> .....	<b>6</b>
<b>13 Feuerlöschkosten, freiwillige Zuwendungen</b> .....	<b>7</b>
<b>14 Garagen-/Benzinklausel</b> .....	<b>7</b>
<b>15 Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch</b> .....	<b>7</b>
<b>16 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>17 Be- und Entladeschäden</b> .....	<b>8</b>
<b>18 Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des Betriebes</b> .....	<b>8</b>
<b>19 Entschädigungsgrenze Transportgefahren</b> .....	<b>8</b>
<b>20 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)</b> .....	<b>8</b>
<b>21 Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands</b> .....	<b>9</b>

# **A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Handwerksbetriebe Produktlinie – Premium –**

BB\_INH\_HANDWERK\_PREMIUM\_202308\_20000\_WV

## **1 Versicherte Betriebe**

### **1.1 Versicherte Betriebe**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierten (Bau-)Handwerksbetrieb.

## **2 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

Abweichend von Abs. 20.5 und in Erweiterung von Abs. 20.6 der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Die Bestimmungen über Unterversicherung nach 20.5 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 50 % der Versicherungssumme maximal 500.000 EUR nicht übersteigt.
- (2) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
- (3) Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach (1) werden nicht berücksichtigt, Versicherungssummen
  - a) auf Erstes Risiko,
  - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
  - c) für die selbständige Außenversicherung.

## **3 Abhängige Außenversicherung**

Abweichend von Abs. 16.6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

### **(1) Abhängige Außenversicherung**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe 1.1 bis 1.3 AB) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe 4.1 (2) AB) sowie Sturm und Hagel (siehe 4.1 (4) AB)) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die abhängige Aussenversicherung gilt innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen.

Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach 4.1 (5) (AB) in Verbindung mit Abs. 9 (AB).

### **(2) Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Home-Office)**

Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von (1) auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

#### **4 Sachen im Freien**

Abweichend von Abs. 16.2 (5) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Sachen nach Abs 16.2 1.1 bis 1.3 (AB) sind auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt gegen Feuer (Abs. 5 (AB)) und Leitungswasser (Abs. 7 (AB)) bis zur Versicherungssumme versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

#### **5 Sengschäden**

Abweichend von Abs. 5.8 (2) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Sengschäden gelten bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert (Entschädigungsgrenze).

#### **6 Schaufensterinhalt**

Abweichend von Abs. 6.1 (7) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

#### **7 Raub**

Abweichend von Abs. 6.3 (1) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
  - a) versicherten Sachen (siehe Abs. 1.1 bis 1.3. AB) und
  - b) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe 16.2. (3) AB).

Die Entschädigung ist auf 50.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **8 Frisörkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung (nur Frisöre)**

Abweichend von Abs. 6.3 (4) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Der Versicherer ersetzt auch durch einfachen Diebstahl entwendete Frisörkoffer und deren Inhalt während des Gebrauchs bis zur vereinbarten Versicherungssumme (5.000 EUR). Friseurkoffer sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten auch gegen sonstige Sachbeschädigung versichert.

## **9 Werkzeugkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl (nur Bauhandwerker)**

Abweichend von Abs. 6.3 (4) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung und ergänzend zu Abs. 10 (Sachen auf Baustellen) gilt:

- (1) Der Versicherer ersetzt auch durch einfachen Diebstahl entwendete Werkzeugkoffer und deren Inhalt während des Gebrauchs auf der Baustelle bis zur vereinbarten Versicherungssumme (2.000 EUR).
- (2) Während der Lagerung auf einer Baustelle gelten die Sicherungsanforderungen gem. Abs. 10 (Sachen auf Baustellen).
- (3) Nicht versichert gelten Bargeld und sonstige Wertsachen.

## **10 Sachen auf Baustellen**

In Erweiterung von Abs. 6 (Einbruch-Diebstahlversicherung) und Abs. 16.6 (1) (Abhängige Aussenversicherung) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Im Rahmen der Einbruch-Diebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz für Lagerungen auf Baustellen in Baucontainern und / oder Bauwagen, Baubuden, sofern diese allseits umschlossen (ohne ungesicherte Öffnungen) und verschlossen sind.
- (2) Baucontainer,- wagen, -buden sind durch ein qualifiziertes Schloss zu sichern. Die Sicherung durch ein Vorhängeschloss ist nicht ausreichend.
- (3) Der Versicherungsschutz ist auf Deutschland beschränkt.
- (4) Je Schadenfall gilt eine Höchstentschädigung von 20.000 EUR.

## **11 Sachverständigenkosten**

Abweichend von Abs. 3.4 (10) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, von 10.000 EUR so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (siehe AVB Teil E Sachverständigenverfahren) den vereinbarten Anteil. Der Versicherungsnehmer hat dabei den Auftrag und die Auftragsdurchführung in Abstimmung mit dem Versicherer zu erteilen unter Beachtung der Schadenminderungsobliegenheit.

## **12 Mitversicherung von Gerüsten und Zäunen auf Baustellen**

- (1) In Erweiterung von Abs. 17 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an vom Versicherungsnehmer genutzten Gerüsten und Zäunen, die nicht gemietet oder vermietet sind und auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut sind.
- (2) Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbart wurde, besteht in Erweiterung von Abs. 6.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung auch Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl.

Bei Schäden durch einfachen Diebstahl gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000 Euro.

- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für Gerüste und Zäune, die
  - nicht vom Versicherungsnehmer genutzt werden,
  - gemietet oder vermietet oder
  - nicht aufgebaut sind.
- (4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

### **13 Feuerlöschkosten, freiwillige Zuwendungen**

Abweichend von Abs. 3.4 (5) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (5) Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- (6) Der Versicherer entschädigt auf erstes Risiko (ohne Anrechnung einer Unterversicherung) bis 10.000 EUR (Entschädigungsgrenze).

### **14 Garagen-/Benzinklausel**

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- (2) Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.
- (3) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **15 Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch**

Abweichend von Abs. 3.4 (21) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Wird infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (Abs. 6.1. AB) in die als Versicherungsort vereinbarten Räume das Telefon oder sonstige Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur Versicherungssumme.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen.
- (3) Obliegenheiten nach den AVB Teil B gelten entsprechend.

## **16 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen**

Abweichend von Abs. 3.4 (22) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) In Erweiterung von Abs. 6 der AB leistet der Versicherer Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage bis zur Versicherungssumme.

## **17 Be- und Entladeschäden**

Im Rahmen der Transportgefahren gilt abweichend von Abs. 14.4 (1) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung:

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

## **18 Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des Betriebes**

Im Rahmen der Transportgefahren gilt in Ergänzung von Abs. 14 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung:

- (1) Die für den Transport bestimmten versicherten Sachen sind auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel in der verschlossenen Heimatgarage des versicherten Betriebes versichert.
- (2) Voraussetzung ist, dass bei Ablieferung der Transport am darauffolgenden Werktag unverzüglich beginnt bzw. dass bei Anlieferung das Transportmittel am darauffolgenden Werktag unverzüglich am Versicherungsort entladen wird.

## **19 Entschädigungsgrenze Transportgefahren**

Abweichend von Abs. 14.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Die Entschädigung je Transport ist auf 50.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## **20 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)**

- (1) Der versicherte Sachschaden kann sich auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



- (2) Vom Versicherungsschutz nach a) sind Schäden ausgeschlossen, welche bei Zulieferern der Energieversorgung (z.B. Strom, Gas, Wasser) eingetreten sind.
- (3) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach d) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- (4) Die Entschädigung für Rückwirkungsschäden ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) begrenzt.
- (5) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- (6) Schäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch, sonstige Schäden an der Technische Betriebseinrichtung sowie Transportgefahren sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## **21 Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands**

- (1) Der versicherte Sachschaden kann sich auch auf einem Grundstück ereignen, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Deutschlands.
- (2) Die Entschädigung für Auswirkungsschäden ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) begrenzt.
- (3) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- (4) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Auswirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gem. c) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- (5) Schäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch, sonstige Schäden an der Technische Betriebseinrichtung sowie Transportgefahren sind von der Versicherung ausgeschlossen.